

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Vertrieb und Rücknahme von Batterien

- § 3 Verkehrsverbote
- § 4 Anzeigepflichten-Registrierung der Hersteller
- § 5 Rücknahmepflichten der Hersteller
- § 5a Systembeteiligungspflicht für Hersteller von Gerätebatterien
- § 6 Gemeinsames Rücknahmesystem für Geräte-Alt Batterien
- § 7 Herstellereigene Rücknahmesysteme für Geräte-Alt Batterien
- § 7a Ökologische Gestaltung der Beiträge
- § 7b Finanzieller Ausgleich unter den Rücknahmesystemen, Informationspflichten
- § 8 Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien
- § 9 Pflichten der Vertreiber
- § 10 Pfandpflicht für Fahrzeugbatterien
- § 11 Pflichten des Endnutzers
- § 12 Überlassungs- und Verwertungspflichten Dritter
- § 13 Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 13a Mitwirkung von freiwilligen Sammelstellen
- § 14 Verwertung und Beseitigung
- § 15 Erfolgskontrolle
- § 16 Sammelziele

Abschnitt 3 Kennzeichnung, Hinweispflichten

- § 17 Kennzeichnung
- § 18 Hinweispflichten

Abschnitt 4 Zuständige Behörde

- § 19 Zuständige Behörde
- § 20 Aufgaben der zuständigen Behörde

Abschnitt 5 Beleihung

§ 21 Ermächtigung zur Beleihung

§ 22 Aufsicht

§ 23 Beendigung der Beleihung

Abschnitt 6 Beauftragung Dritter, Verordnungsermächtigung, Vollzug

§ 1924 Beauftragung Dritter

§ 250 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 261 Vollzug

§ 27 Widerspruch und Klage

Abschnitt 57 Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 282 Bußgeldvorschriften

§ 293 Übergangsvorschriften

Anlage

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Arten von Batterien, unabhängig von Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung. Es gilt auch für Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigelegt sind. Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung und die Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Batterien, die verwendet werden

1. in Ausrüstungsgegenständen, die mit dem Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenhang stehen,
2. in Waffen, Munition oder Wehrmaterial, ausgenommen Erzeugnisse, die nicht speziell für militärische Zwecke beschafft oder eingesetzt werden, oder
3. in Ausrüstungsgegenständen für den Einsatz im Weltraum.

(3) Soweit dieses Gesetz und die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine abweichenden Vorschriften enthalten, sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz mit Ausnahme von § 17 Absatz 4 und § 54 und die auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des bis zum 1. Juni 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die §§ 27, 50 Absatz 3, § 59 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie die §§ 60 und 66 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend. Rechtsvorschriften, die besondere Anforderungen an die Rücknahme, Wiederverwendung oder Entsorgung von Altbatterien enthalten, sowie solche, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt. [Die Nachweispflichten nach § 50 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten in den Fällen des § 9 Absatz 3, § 12 Absatz 4 und § 13 Absatz 2 nicht für die Überlassung von Altbatterien an Einrichtungen zur Erfassung und Behandlung von Altbatterien.](#)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Für dieses Gesetz gelten die in den Absätzen 2 bis 22 geregelten Begriffsbestimmungen.

(2) „Batterien“ sind aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder aus wiederaufladbaren Sekundärzellen bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

(3) „Batteriesatz“ ist eine Gruppe von Batterien, die so miteinander verbunden oder in einem Außengehäuse zusammengebaut sind, dass sie eine vollständige, vom Endnutzer nicht zu trennende oder zu öffnende Einheit bilden. Batteriesätze sind Batterien im Sinne dieses Gesetzes.

(4) „Fahrzeugg Batterien“ sind Batterien, die für den Anlasser, die Beleuchtung oder für die Zündung von Fahrzeugen bestimmt sind. Fahrzeuge im Sinne von Satz 1 sind Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

(5) „Industriebatterien“ sind Batterien, die ausschließlich für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke, für Elektrofahrzeuge jeder Art oder zum Vortrieb von Hybridfahrzeugen bestimmt sind. Fahrzeugg Batterien sind keine Industriebatterien. Auf Batterien, die keine Fahrzeug-, Industrie- oder Gerätebatterien sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes über Industriebatterien anzuwenden.

(6) „Gerätebatterien“ sind Batterien, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können. Fahrzeug- und Industriebatterien sind keine Gerätebatterien.

(7) „Knopfzellen“ sind kleine, runde Gerätebatterien, deren Durchmesser größer ist als ihre Höhe.

(8) „Schnurlose Elektrowerkzeuge“ sind handgehaltene, mit einer Batterie betriebene Elektro- und Elektronikgeräte im Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, die für Instandhaltungs-, Bau-, Garten- oder Montagearbeiten bestimmt sind.

(9) „Altbatterien“ sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind.

(10) „Behandlung“ ist jede Tätigkeit, die an Abfällen nach der Übergabe an eine Einrichtung zur Sortierung, zur Vorbereitung der Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt wird.

(11) „Stoffliche Verwertung“ ist die in einem Produktionsprozess erfolgende Wiederaufarbeitung von Abfallmaterialien für ihren ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, jedoch unter Ausschluss der energetischen Verwertung.

(12) „Beseitigung“ ist die Abfallbeseitigung im Sinne von § 3 Absatz 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

(13) „Endnutzer“ ist derjenige, der Batterien oder Produkte mit eingebauten Batterien nutzt und in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiterveräußert.

(14) „Vertreiber“ ist, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes Batterien gewerblich für den Endnutzer anbietet. Anbieten von Batterien im Sinne des Satzes 1 ist das auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Batterien; dies umfasst auch die Aufforderung, ein Angebot abzugeben.

(15) „Hersteller“ ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerblich Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in den Verkehr bringt. Im Falle der gewerbsmäßigen Einfuhr von unter der Marke oder nach den speziellen Anforderungen eines Auftraggebers gefertigten und zum Weitervertrieb bestimmten Batterien und von zur Verbindung oder zum Zusammenbau als Batteriesatz bestimmte Batterien an den Auftraggeber gilt der Auftraggeber als Hersteller. Vertreiber und Zwischenhändler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern anbieten, die ~~sich~~ nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 angezeigt haben registriert sind, gelten als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes. Satz 1 und Absatz 14 bleiben unberührt.

(16) „Inverkehrbringen“ ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Die gewerbsmäßige Einfuhr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt als Inverkehrbringen. Dies gilt nicht für Batterien, die nachweislich aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder ausgeführt werden. Die Abgabe von unter der Marke oder nach den speziellen Anforderungen eines Auftraggebers gefertigten und zum Weitervertrieb bestimmten Batterien und von zur Verbindung oder zum Zusammenbau als Batteriesatz bestimmten Batterien an den Auftraggeber gilt nicht als Inverkehrbringen im Sinne von Satz 1.

(17) „Gewerbliche Altbatterieentsorger“ sind für den Umgang mit Altbatterien zertifizierte Entsorgungsbetriebe im Sinne des § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, deren Geschäftsbetrieb die getrennte Erfassung, Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Altbatterien umfasst.

(18) „Sachverständiger“ ist, wer

1. nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist,
2. als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation auf Grund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 11 des Ge-

setzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in dem Bereich tätig werden darf, der näher bestimmt wird durch Anhang I Abschnitt E Abteilung 38 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder

3. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und eine Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will und seine Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den §§ 13a und 13b der Gewerbeordnung hat nachprüfen lassen; Verfahren nach dieser Nummer können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(18a) „Unabhängig“ ist ein Sachverständiger, wenn er keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit darf der Sachverständige keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

(19) „Sammelquote“ ist der Prozentsatz, den die Masse der Altbatterien, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem Kalenderjahr durch ein Rücknahmesystem nach § 6 oder 7 zurückgenommen werden, im Verhältnis zur Masse der Batterien ausmacht, die im Durchschnitt des betreffenden und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch die am jeweiligen Rücknahmesystem angeschlossenen Hersteller erstmals in den Verkehr gebracht worden sind und dort für eine getrennte Erfassung zur Verfügung stehen. Bei dem Wechsel eines Herstellers von einem Rücknahmesystem zu einem anderen sind die in Verkehr gebrachten Mengen des Herstellers aus dem betreffenden und den beiden vorangegangenen Kalenderjahren dem neuen Rücknahmesystem zuzuordnen, bei unterjährigem Wechsel zeitanteilig dem alten und dem neuen Rücknahmesystem.

(20) „Verwertungsquote“ ist der Prozentsatz, den die Masse der in einem Kalenderjahr einer ordnungsgemäßen stofflichen Verwertung zugeführten Altbatterien im Verhältnis zur Masse der in diesem Kalenderjahr gesammelten Altbatterien ausmacht. Aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel der Verwertung ausgeführte Altbatterien sind nur insoweit zu berücksichtigen, als den Anforderungen aus § 14 Absatz 3 entsprochen worden ist.

(21) „Chemisches System“ ist die Zusammensetzung der für die Energiespeicherung in einer Batterie maßgeblichen Stoffe.

(22) „Typengruppe“ ist die Zusammenfassung vergleichbarer Baugrößen von Batterien mit dem gleichen chemischen System.

Abschnitt 2

Vertrieb und Rücknahme von Batterien

§ 3 Verkehrsverbote

(1) Das Inverkehrbringen von Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, ist verboten.

(2) Das Inverkehrbringen von Gerätebatterien, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, ist verboten. Von dem Verbot ausgenommen sind Gerätebatterien, die für Not- oder Alarmsysteme einschließlich Notbeleuchtung und für medizinische Ausrüstung bestimmt sind. Batterien, die für die Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, sind bis zum 31. Dezember

~~2016 von dem Verbot ausgenommen.~~ Satz 1 gilt nicht für Batterien, die nach Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/33/EG (ABl. L 81 vom 20.3.2008, S. 62) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vom Cadmiumverbot des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/53/EG ausgenommen sind.

(3) Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 die Bevollmächtigten dürfen Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in den Verkehr bringen, wenn sie ~~dies zuvor~~

1. nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 angezeigt bei der zuständigen Behörde ordnungsgemäß registriert haben sind und
2. durch Erfüllung der ihnen nach § 5 in Verbindung mit § 5a sowie § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5, und § 7 Absatz 1 für Gerätebatterien oder in Verbindung mit § 8 Absatz 1 für Fahrzeug- und Industriebatterien jeweils obliegenden Rücknahmepflichten sicherstellen, dass Altbatterien nach Maßgabe dieses Gesetzes zurückgegeben werden können.

(4) Vertreiber dürfen Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes für den Endnutzer nur anbieten, wenn sie durch Erfüllung der ihnen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 obliegenden Rücknahmepflichten sicherstellen, dass der Endnutzer Altbatterien nach Maßgabe dieses Gesetzes zurückgeben kann. Das Anbieten von Batterien, deren Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 deren Bevollmächtigtes ~~ich~~ entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß angezeigt registriert haben sind, ist untersagt.

(5) Batterien, die entgegen den Absätzen 1 und 2 im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden, sind durch den jeweiligen Hersteller wieder vom Markt zu nehmen.

§ 4 Anzeigepflichten-Registrierung der Hersteller

(1) ~~Jeder Hersteller ist verpflichtet, bevor er ein Hersteller~~ Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr bringt, ~~dies gegenüber dem Umweltbundesamt unter Angabe der durch Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 festgelegten Daten anzuzeigen~~ ist er oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 sein Bevollmächtigter verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde mit der Marke und Batterieart (§ 2 Absatz 4 bis 6) registrieren zu lassen. Der Registrierungsantrag muss die Angaben nach Absatz 2 enthalten. Änderungen der nach Satz 1 angezeigten von im Registrierungsantrag enthaltenen Daten-Angaben sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens sind ~~dem Umweltbundesamt der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.~~ Die Anzeigen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen elektronisch über die Internetseite des Umweltbundesamtes. Das Umweltbundesamt bestätigt den Zugang der übermittelten Daten.

(2) Bei der Registrierung nach Absatz 1 Satz 1 sind die folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder des Bevollmächtigten (insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefon- und Faxnummer, Internetadresse sowie E-Mail-Adresse); im Falle der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 auch der Name und die Kontaktdaten des Herstellers, der vertreten wird,
2. Angabe von Vor- und Nachname einer vertretungsberechtigten natürlichen Person,
3. die Handelsregisternummer oder vergleichbare amtliche Registernummer des Herstellers, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers,
4. Markenname, unter der der Hersteller die Batterien in Verkehr zu bringen beabsichtigt,
5. im Falle der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 die Beauftragung durch den Hersteller,
6. Batterieart (§ 2 Absatz 4 bis 6), die der Hersteller in Verkehr zu bringen beabsichtigt,
7. beim Inverkehrbringen von Gerätebatterien: die Bestätigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 oder § 7 Absatz 1 Satz 2 sowie

- a) bei Beteiligung am Gemeinsamen Rücknahmesystem nach § 6 Absatz 1, die vom Gemeinsamen Rücknahmesystem vergebene Teilnehmernummer oder
 - b) im Falle der Beauftragung eines Dritten nach § 7 Absatz 3 der Name und die Handelsregisternummer oder vergleichbare amtliche Registernummer des beauftragten Dritten.
2. beim Inverkehrbringen von Fahrzeug- oder Industriebatterien: eine Erklärung über die erfolgte Einrichtung einer den Anforderungen nach § 8 entsprechenden Rückgabemöglichkeit sowie nähere Angaben über die Art der eingerichteten Rückgabemöglichkeit und den Zugriff der Rückgabeberechtigten auf das Angebot,
 3. Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Das Umweltbundesamt kann für die Anzeigen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern die elektronische Form, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen. Die Anforderungen nach Satz 1 sind auf der Internetseite des Umweltbundesamtes zu veröffentlichen.

(3) Das Umweltbundesamt veröffentlicht die nach Absatz 1 übermittelten Angaben, soweit diese auf Grund der Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 zur Veröffentlichung bestimmt sind, auf seiner Internetseite. Die Veröffentlichung ist nach Herstellern von Fahrzeug-, Geräte- und Industriebatterien zu untergliedern und muss für jeden Hersteller die Angaben nach Satz 1 und das Datum der Anzeige enthalten. Für Hersteller, die aus dem Markt ausgetreten sind, ist zusätzlich das Datum des Marktaustritts anzugeben. Die Daten nach Absatz 1 sind drei Jahre nach dem angezeigten Marktaustritt des Herstellers zu löschen.

§ 5 Rücknahmepflichten der Hersteller

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, die alle von den Vertreibern nach § 9 Absatz 1 Satz 1 zurückgenommenen Altbatterien, und die von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 13 Absatz 1 erfassten und die von den freiwilligen Sammelstellen nach § 13a gesammelten Geräte-Altbatterien unentgeltlich zurückzunehmen und nach § 14 zu verwerten oder im Falle nicht verwertbarer Altbatterien zu beseitigen. Nicht verwertbare Altbatterien sind nach § 14 zu beseitigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Altbatterien, die bei der Behandlung von Altgeräten nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und bei der Behandlung von Altfahrzeugen nach den Vorschriften der Altfahrzeug-Verordnung anfallen.

§ 5a Systembeteiligungspflicht für Hersteller von Gerätebatterien

(1) Hersteller von Gerätebatterien oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 deren Bevollmächtigte haben sich zur Erfüllung ihrer Rücknahmepflichten nach § 5 mit diesen Gerätebatterien an dem Gemeinsamen Rücknahmesystem nach § 6 zu beteiligen. Hersteller, die aus dem Gemeinsamen Rücknahmesystem nach § 6 austreten, haben für die von ihnen in Verkehr gebrachten Gerätebatterien ein herstellereigenes Rücknahmesystem nach § 7 individuell oder im Zusammenwirken mit anderen Herstellern, auch durch Beauftragung eines gemeinsamen Dritten, einzurichten und zu betreiben oder sich an einem bestehenden herstellereigenen Rücknahmesystem zu beteiligen. Im Fall des Austritts nach Satz 2 haben die Hersteller dies der zuständigen Behörde unverzüglich durch Änderungsmitteilung unter Mitteilung, welches herstellereigenes Rücknahmesystem nach § 7 sie einrichten und betrieben oder an welchem herstellereigenen Rücknahmesystem nach § 7 sie sich beteiligen, anzuzeigen.

(2) Wird die Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 7 vor Ablauf des Zeitraums, für den sich ein Hersteller an diesem Rücknahmesystem beteiligt hat, nach § 20 Absatz 5 widerrufen, so gilt die Systembeteiligung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs als nicht vorgenommen.

§ 6 Gemeinsames Rücknahmesystem für Geräte-Altballerrien

(1) Die Hersteller von Geräteballerrien ~~stellen die Erfüllung ihrer Pflichten aus § 5 dadurch sicher sind verpflichtet, dass sie~~ ein gemeinsames, nicht gewinnorientiertes und flächendeckend tätiges Rücknahmesystem für Geräte-Altballerrien (Gemeinsames Rücknahmesystem) einzurichten und sich an diesem zu beteiligen. Jeder teilnehmende Hersteller ist verpflichtet, dem Gemeinsamen Rücknahmesystem die zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 15 Absatz 1 erforderlichen Informationen auf Verlangen bereitzustellen. ~~Das Gemeinsame Rücknahmesystem hat dem Hersteller eine erfolgte Beteiligung unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Das Gemeinsame Rücknahmesystem übermittelt die Bestätigung der zuständigen Behörde. Hersteller, die aus dem Gemeinsamen Rücknahmesystem austreten, haben dies der in § 7 Absatz 1 genannten Behörde unverzüglich anzuzeigen.~~

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, ~~Bau~~ und nukleare ReaktorsSicherheit stellt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verbindlich fest, ob das Gemeinsame Rücknahmesystem nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 eingerichtet ist. Die Feststellung nach Satz 1 ist den Herstellern nach Absatz 1 Satz 1 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu geben. Das Gemeinsame Rücknahmesystem ist dabei konkret und eindeutig zu bezeichnen.

(2a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Feststellung nach Absatz 2 entziehen, wenn das Gemeinsame Rücknahmesystem

1. seine Pflichten nach Absatz 3 schwerwiegend verletzt,
2. seine Ausgleichspflichten nach § 7b Absatz 1 schwerwiegend verletzt oder
3. das Sammelziel nach § 16 wiederholt nicht erreicht.

Die Feststellung kann ferner dann entzogen werden, wenn sämtliche am Markt tätigen Hersteller nach Absatz 1 Satz 3 aus dem Gemeinsamen Rücknahmesystem ausgetreten sind oder über das Vermögen des Gemeinsamen Rücknahmesystems das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. § 20 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das Gemeinsame Rücknahmesystem muss

1. für alle Hersteller von Geräteballerrien zu gleichen Bedingungen zugänglich sein,
2. allen Vertreibern von Geräteballerrien, allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ~~und~~, allen Behandlungseinrichtungen nach § 12 Absatz 1 und 2 und allen freiwilligen Sammelstellen nach § 13a die unentgeltliche Abholung von Geräte-Altballerrien anbieten,
3. die flächendeckende Rücknahme von Geräte-Altballerrien bei allen Vertreibern von Geräteballerrien, allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ~~und~~, allen Behandlungseinrichtungen nach § 12 Absatz 1 und 2 und allen freiwilligen Sammelstellen nach § 13a gewährleisten, die vom Angebot nach Nummer 2 Gebrauch gemacht haben (angeschlossene Rücknahmestellen),
4. die von den angeschlossenen Rücknahmestellen bereitgestellten Geräte-Altballerrien, unabhängig von ihrer Beschaffenheit, Art, Marke oder Herkunft innerhalb von 14 Tagen unentgeltlich abholen und einer Verwertung oder Beseitigung nach § 14 zuführen, sobald Vertreter und freiwillige Sammelstellen nach § 13a eine Abholmenge von 30 Kilogramm oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Behandlungseinrichtungen nach § 12 Absatz 1 und 2 eine Abholmenge von 90 Kilogramm erreicht haben,

5. den angeschlossenen Rücknahmestellen unentgeltlich geeignete, den gefahrgutrechtlichen Anforderungen entsprechende Transportbehälter sowie gefahrgutrechtlich erforderliche Verpackungen bereitstellen,
6. Entsorgungsleistungen wie Rücknahme, Transport, Sortierung und Verwertung von Geräte-Alt-Batterien sowie die Beseitigung nicht verwertbarer Geräte-Alt-Batterien in einem Verfahren, das eine Vergabe im Wettbewerb sichert, für maximal fünf Jahre ausschreiben,
7. seine Finanzierung dadurch sicherstellen, dass die nach Rücknahme, Verwertung und Beseitigung verbleibenden jährlichen Kosten einschließlich Umsatzsteuer und notwendiger Gemeinkosten im Verhältnis ihres Anteils am jeweiligen Jahresabsatz, gemessen an der Masse der Batterien und untergliedert nach chemischen Systemen und Typengruppen, auf die einzelnen Hersteller aufgeteilt und von den einzelnen Herstellern entsprechende Beiträge eingezogen werden,
8. jährlich bis zum 30. April die Kosten für Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung der zurückgenommenen Geräte-Alt-Batterien einschließlich der Gemeinkosten, untergliedert nach chemischen Systemen und Typengruppen, des vorausgegangenen Kalenderjahres gegenüber dem Umweltbundesamt offenlegen,
9. die Geheimhaltung der ihm vorliegenden Daten insoweit sicherstellen, als es sich um herstellerspezifische oder um einzelnen Herstellern unmittelbar zurechenbare Informationen handelt.

~~(4) Das Gemeinsame Rücknahmesystem kann Herstellern von Gerätebatterien, die weder dem Gemeinsamen Rücknahmesystem angehören noch ein herstellereigenes Rücknahmesystem nach § 7 betreiben, die Kosten für die Rücknahme, Sortierung und Verwertung oder Beseitigung der Geräte-Alt-Batterien in Rechnung stellen, die von diesen Herstellern in den Verkehr gebracht und vom Gemeinsamen Rücknahmesystem erfasst worden sind. Der Anspruch umfasst auch die anteiligen Gemeinkosten des Gemeinsamen Rücknahmesystems. Das Gemeinsame Rücknahmesystem hat die folgenden Informationen zu veröffentlichen:~~

1. die Erfüllung der Verwertungseffizienzen nach § 14 Absatz 1 Satz 3 im eigenen System,
2. seine Eigentums- und Mitgliederverhältnisse,
3. die von den beteiligten Herstellern geleisteten Entsorgungskostenbeiträge je in Verkehr gebrachter Gerätebatterie oder je in Verkehr gebrachter Masse an Gerätebatterien sowie
4. das Verfahren für die Auswahl der Entsorgungsleistung.

(5) Ist das Gemeinsame Rücknahmesystem nicht festgestellt, so ist jeder Hersteller von Gerätebatterien verpflichtet, die Erfüllung seiner Pflichten aus § 5 durch Einrichtung eines herstellereigenen Rücknahmesystems im Sinne von § 7 sicherzustellen.

§ 7 Herstellereigene Rücknahmesysteme für Geräte-Alt-Batterien

(1) § 6 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit ein Hersteller ein eigenes, von der am Sitz des Herstellers für Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser bestimmten Behörde zuständigen Behörde genehmigtes Rücknahmesystem für Geräte-Alt-Batterien (herstellereigenes Rücknahmesystem) eingerichtet hat und betreibt oder sich an einem bestehenden herstellereigenen Rücknahmesystem beteiligt. Das herstellereigene Rücknahmesystem hat dem Hersteller eine erfolgte Beteiligung unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Das herstellereigene Rücknahmesystem übermittelt die Bestätigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung nach Satz 1 ist auf Antrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu erteilen. Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als mit der Bedingung nach Absatz 2 Satz 1 erteilt. Die Frist nach Satz 5 beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde.

(2) Ein herstellereigenes Rücknahmesystem darf nur mit der Bedingung genehmigt werden, dass ~~die das in § 16 vorgeschriebenen Sammelziele zu den dort jeweils festgelegten Stichtagen erreicht werden wird.~~ Im Übrigen gilt § 6 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 entsprechend. Das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für die voraussichtliche Erreichung ~~des~~ Zielse nach Satz 1 und die Einhaltung der Vorgaben aus Satz 2 durch eigene Sammlung und Rücknahme ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen glaubhaft zu machen. Die Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems kann auch nachträglich mit den Auflagen versehen werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verwertungsanforderungen nach § 14 und der Vorgaben aus Satz 2 sowie die Nachweispflicht nach Absatz 5 jederzeitdauerhaft sicherzustellen.

(3) Bei Einrichtung und Betrieb eines Rücknahmesystems nach Absatz 1 Satz 1 können mehrere Hersteller zusammenwirken. Wirken mehrere Hersteller bei Einrichtung und Betrieb ihres Rücknahmesystems durch Beauftragung eines gemeinsamen Dritten zusammen, so kann die Genehmigung nach Absatz 1 dem Dritten mit Wirkung für die zusammenwirkenden Hersteller erteilt werden; ~~Sitz des Herstellers im Sinne von Absatz 1 ist in diesem Fall der Sitz des beauftragten Dritten.~~ Der Genehmigungsantrag muss die zusammenwirkenden Hersteller eindeutig benennen. § 6 Absatz 3 Nummer 9 ist auf den gemeinsam beauftragten Dritten entsprechend anzuwenden.

(4) Der Betreiber des herstellereigenen Rücknahmesystems hat der zuständigen Behörde Änderungen von im Genehmigungsantrag enthaltenen Daten sowie die dauerhafte Aufgabe des Betriebs des Rücknahmesystems unverzüglich mitzuteilen.

(45) Hersteller von Gerätebatterien, die ein genehmigtes herstellereigenes Rücknahmesystem betreiben, können anderen Herstellern von Gerätebatterien, die weder dem Gemeinsamen Rücknahmesystem angehören noch ein herstellereigenes Rücknahmesystem betreiben, die Kosten für die Rücknahme, Sortierung und Verwertung oder Beseitigung der Geräte-Altbatterien in Rechnung stellen, die von diesen Herstellern in den Verkehr gebracht und durch das herstellereigene Rücknahmesystem ordnungsgemäß entsorgt worden sind. Der Anspruch umfasst auch die anteiligen Gemeinkosten des herstellereigenen Rücknahmesystems. Der Betreiber eines herstellereigenen Rücknahmesystems ist verpflichtet, der zuständigen Behörde kalenderjährlich eine insolvenz sichere Garantie zugunsten des Gemeinsamen Rücknahmesystems, das gemäß § 6 Absatz 2 als solches festgestellt wurde, für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der Geräte-Altbatterien nachzuweisen. Bei der Berechnung der Garantiehöhe sind die Mengen der in Verkehr gebrachten Mengen an Gerätebatterien der jeweils beteiligten Hersteller und die Kosten des Gemeinsamen Rücknahmesystems nach § 6 Absatz 3 Nummer 8 zu berücksichtigen. Die Nachweispflicht entfällt, sofern das Gemeinsame Rücknahmesystem nicht festgestellt ist.

(6) Für die Garantie nach Absatz 5 sind die folgenden Formen möglich:

1. eine Bürgschaft auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers,
2. eine Garantie auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers oder
3. die Hinterlegung von Geld zur Sicherheitsleistung im Sinne von § 232 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach näherer Maßgabe der Hinterlegungsgesetze der Länder.

Eine Bürgschaft oder Garantie auf erstes Anfordern kann auch formularmäßig übernommen werden, ohne dass dadurch gegen die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstoßen wird.

(7) § 6 Absatz 4 gilt für herstellereigene Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 3 entsprechend.

§ 7a Ökologische Gestaltung der Beiträge

Das Gemeinsame Rücknahmesystem und die herstellereigenen Rücknahmesysteme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beiträge der Hersteller Anreize dafür zu schaffen, um bei der Herstellung von Gerätebatterien

1. die Verwendung von gefährlichen Stoffen zu minimieren und

2. die Verwendung von Rezyklaten zu fördern.

Bei der Bemessung der Beiträge ist auch die Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit der Gerätebatterien zu berücksichtigen. Das Entgelt hat sich dabei an den einzelnen chemischen Systemen der Gerätebatterien zu orientieren.

§ 7b Finanzieller Ausgleich unter den Rücknahmesystemen, Informationspflichten

(1) Die Rücknahmesysteme nach § 6 und § 7 sind sich untereinander jährlich zum finanziellen Ausgleich für die jeweils im eigenen System erreichten Rücknahmequoten für Geräte-Alt Batterien, die nicht Blei-Säure-Batterien sind (Nicht-Blei-Alt Batterien), verpflichtet. Auf Grundlage der durch das Umweltbundesamt nach § 15 Absatz 3a in Verbindung mit 15 Absatz 1 und 2 geprüften Dokumentationen der Rücknahmesysteme ermittelt die zuständige Behörde für das vorangegangene Kalenderjahr die deutschlandweite Rücknahmequote für Nicht-Blei-Alt Batterien (Gesamtrücknahmequote für Nicht-Blei-Alt Batterien) sowie die jeweils je Rücknahmesystem erreichte Rücknahmequote für Nicht-Blei-Alt Batterien. Ist die im jeweiligen Rücknahmesystem erreichte Rücknahmequote für Nicht-Blei-Alt Batterien niedriger als die Gesamtrücknahmequote für Nicht-Blei-Alt Batterien, ist das jeweilige Rücknahmesystem zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages an die Rücknahmesysteme verpflichtet, deren jeweilige Rücknahmequote für Nicht-Blei-Alt Batterien die Gesamtrücknahmequote für Nicht-Blei-Alt Batterien übersteigt. Die Verpflichtung zum Ausgleich bemisst sich an der Differenz zwischen der im jeweiligen Rücknahmesystem erreichten Rücknahmequote für Nicht-Blei-Alt Batterien und der Gesamtrücknahmequote für Nicht-Blei-Alt Batterien. Der Ausgleich umfasst die Masse an Nicht-Blei-Alt Batterien, die zur Erreichung der Gesamtrücknahmequote für Nicht-Blei-Alt Batterien in dem jeweiligen Rücknahmesystem zusätzlich erforderlich gewesen wären (Massendifferenz). Für die Berechnung des Ausgleichsbetrags wird die Massendifferenz des jeweiligen Rücknahmesystems mit den durchschnittlichen Preisen des Gemeinsamen Rücknahmesystems nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 im betreffenden Kalenderjahr für die Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung von Geräte-Alt Batterien aller chemischen Systeme und Typengruppen mit Ausnahme von Blei-Säure-Alt Batterien gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 multipliziert. Der Ausgleich erfolgt auf Grundlage der Feststellungen der zuständigen Behörde nach § 20 Absatz 6 und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Feststellung gegenüber den Ausgleichspflichtigen fällig.

(2) Unbeschadet der Regelung in § 18 Absatz 2 sind die Rücknahmesysteme nach § 6 und § 7 verpflichtet, die Endnutzer in angemessenem Umfang über ihre Verpflichtung nach § 11 Absatz 1 hinsichtlich der Entsorgung von Geräte-Alt Batterien, Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von Geräte-Alt Batterien, die eingerichteten Rücknahmesysteme nach § 6 und § 7 sowie Rücknahmestellen zu informieren. Die Rücknahmesysteme nach § 6 und § 7 haben eine gemeinsame einheitliche Kennzeichnung für Rücknahmestellen zu entwerfen, diese den Rücknahmestellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und werben bei den Rücknahmestellen dauerhaft für deren Nutzung. Die Information nach Satz 1 hat in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen und soll sowohl lokale als auch überregionale Maßnahmen beinhalten. Bei der Vorbereitung der Informationsmaßnahmen sind Vertreter der Einrichtungen der kommunalen Abfallberatung, Verbraucherschutzorganisationen, Hersteller- und Handelsverbände sowie der Länder und des Bundes zu beteiligen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Pflicht aus Absatz 2 können die Rücknahmesysteme nach § 6 und § 7 gemeinschaftlich auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der beauftragte Dritte hat einen Beirat einzurichten, dem die Akteure nach Absatz 2 Satz 4 angehören. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Sofern die Rücknahmesysteme nach § 6 und § 7 ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 gemeinsam nachkommen oder nach Absatz 3 einen Dritten beauftragen, tragen sie die Kosten entsprechend ihrem jeweiligen Marktanteil an neu in Verkehr gebrachten Gerätebatterien.

§ 8 Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien

(1) Die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien stellen die Erfüllung ihrer Pflichten aus § 5 dadurch sicher, dass sie

1. den Vertreibern für die von diesen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 zurückgenommenen Fahrzeug- und Industrie-Altballerrien und
2. den Behandlungseinrichtungen nach § 12 Absatz 1 und 2 für die dort anfallenden Fahrzeug- und Industrie-Altballerrien

eine zumutbare und kostenfreie Möglichkeit der Rückgabe anbieten und die zurückgenommenen Altballerrien nach § 14 verwerten. Eine Verpflichtung der Vertreter oder der Behandlungseinrichtungen zur Überlassung dieser Altballerrien an die Hersteller besteht nicht.

(2) Für Fahrzeug- und Industrie-Altballerrien können die jeweils betroffenen Hersteller, Vertreter, Behandlungseinrichtungen nach § 12 Absatz 1 und 2 und Endnutzer von Absatz 1 Satz 1 abweichende Vereinbarungen treffen.

(3) Soweit Fahrzeug- und Industrie-Altballerrien durch Vertreter, Behandlungseinrichtungen nach § 12 Absatz 1 und 2, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder gewerbliche Altballerrieentsorger nach § 14 verwertet werden, gilt die Verpflichtung der Hersteller aus § 5 als erfüllt.

(4) Die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien sind verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel zur Verfügung zu stellen, um der Pflicht nach Absatz 1 nachkommen zu können.

§ 9 Pflichten der Vertreter

(1) Jeder Vertreter ist verpflichtet, vom Endnutzer Altballerrien an oder in unmittelbarer Nähe des Handelsgeschäfts unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahmeverpflichtung nach Satz 1 beschränkt sich auf Altballerrien der Art (§ 2 Absatz 4 bis 6), die der Vertreter als Neubatterien in seinem Sortiment führt oder geführt hat, sowie auf die Menge, derer sich Endnutzer üblicherweise entledigen. Satz 1 erstreckt sich nicht auf Produkte mit eingebauten Altballerrien; das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und die Altfahrzeug-Verordnung bleiben unberührt. Im Versandhandel ist Handelsgeschäft im Sinne von Satz 1 das Versandlager.

(2) Die Vertreter nach Absatz 1 sind verpflichtet, zurückgenommene Geräte-Altballerrien dem Gemeinsamen Rücknahmesystem zur Abholung bereitzustellen. Abweichend von Satz 1 kann der Vertreter für einen Zeitraum von jeweils mindestens einem Kalenderjahr verbindlich auf die Abholung der erfassten Geräte-Altballerrien durch das Gemeinsame Rücknahmesystem verzichten und die Geräte-Altballerrien stattdessen einem oder mehreren herstellereigenen Rücknahmesystemen überlassen. Der Verzicht ist dem Gemeinsamen Rücknahmesystem jeweils mindestens drei Monate vor Beginn des Zeitraums schriftlich anzuzeigen. § 5a Absatz 2 gilt für den Verzicht nach Satz 2 entsprechend.

(3) Soweit ein Vertreter vom Angebot der Hersteller nach § 8 Absatz 1 keinen Gebrauch macht und Fahrzeug- oder Industrie-Altballerrien selbst verwertet oder Dritten zur Verwertung überlässt, hat er sicherzustellen, dass die Anforderungen aus § 14 erfüllt werden. Für Fahrzeug- und Industrie-Altballerrien, die der Vertreter einem gewerblichen Altballerrieentsorger oder einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit dem Ziel der Verwertung überlässt, gelten die Anforderungen des § 14 zu Gunsten des Vertreibers als erfüllt.

(4) Die Kosten für die Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung von Geräte-Altballerrien dürfen beim Vertrieb neuer Gerätebatterien gegenüber dem Endnutzer nicht getrennt ausgewiesen werden.

§ 10 Pfandpflicht für Fahrzeugbatterien

(1) Vertreiber, die Fahrzeugbatterien an Endnutzer abgeben, sind verpflichtet, je Fahrzeugbatterie ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu erheben, wenn der Endnutzer zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Fahrzeugbatterie keine Fahrzeug-Altbatterie zurückgibt. Der Vertreiber, der das Pfand erhoben hat, ist bei Rückgabe einer Fahrzeug-Altbatterie zur Erstattung des Pfandes verpflichtet. Der Vertreiber kann bei der Pfanderhebung eine Pfandmarke ausgeben und die Pfanderstattung von der Rückgabe der Pfandmarke abhängig machen. Wird die Fahrzeug-Altbatterie nicht dem Pfand erhebenden Vertreiber zurückgegeben, ist derjenige Erfassungsberechtigte nach § 11 Absatz 3, der die Fahrzeug-Altbatterie zurücknimmt, verpflichtet, auf Verlangen des Endnutzers die Rücknahme ohne Pfanderstattung schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ein Vertreiber, der Fahrzeugbatterien unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbietet, ist abweichend von Satz 2 zur Erstattung des Pfandes auch bei Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Rückgabenaachweises nach Satz 4, der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Wochen ist, verpflichtet.

(2) Werden in Fahrzeuge eingebaute Fahrzeugbatterien an den Endnutzer ab- oder weitergegeben, so entfällt die Pfandpflicht.

§ 11 Pflichten des Endnutzers

(1) Besitzer von Altbatterien haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Satz 1 gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte eingebaut sind; das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und die Altfahrzeug-Verordnung bleiben unberührt.

(2) Geräte-Altbatterien werden ausschließlich über ~~Sammelstellen, die dem Gemeinsamen Rücknahmesystem oder einem herstellereigenen Rücknahmesystem angeschlossen sind, angeschlossene Rücknahmestellen~~ erfasst. ~~Endnutzer, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sind, können für die bei ihnen anfallenden Geräte-Altbatterien mit dem Gemeinsamen Rücknahmesystem oder einem herstellereigenen Rücknahmesystem von Satz 1 abweichende Vereinbarungen über die Art und den Ort der Rückgabe treffen.~~

(3) Fahrzeug-Altbatterien werden ausschließlich über die Vertreiber, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und über die Behandlungseinrichtungen nach § 12 Absatz 2 erfasst. Abweichend von Satz 1 können Endnutzer, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sind, die bei ihnen anfallenden Fahrzeug-Altbatterien unmittelbar den Herstellern oder gewerblichen Altbatterieentsorgern überlassen.

(4) Industrie-Altbatterien werden ausschließlich über die Vertreiber, die Behandlungseinrichtungen nach § 12 Absatz 2 und über gewerbliche Altbatterieentsorger erfasst, soweit nicht abweichende Vereinbarungen nach § 8 Absatz 2 getroffen worden sind; die Erfüllung der Anforderungen aus § 14 ist sicherzustellen.

§ 12 Überlassungs- und Verwertungspflichten Dritter

(1) Die Betreiber von Behandlungseinrichtungen für Altgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz sind verpflichtet, bei der Behandlung anfallende Geräte-Altbatterien dem Gemeinsamen Rücknahmesystem zur Abholung bereitzustellen.

(2) Die Betreiber von Behandlungseinrichtungen für Altfahrzeuge nach der Altfahrzeug-Verordnung sind verpflichtet, bei der Behandlung anfallende Geräte-Altbatterien dem Gemeinsamen Rücknahmesystem zur Abholung bereitzustellen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann ein Betreiber für einen Zeitraum von jeweils mindestens einem ~~Kalenderjahr-Jahr~~ verbindlich auf die Abholung der anfallenden Geräte-Altbatterien durch das Gemeinsame Rücknahmesystem verzichten und die Geräte-Altbatterien stattdessen einem oder mehreren herstellereigenen Rücknahmesystemen überlassen. Der Verzicht ist dem Gemeinsamen

Rücknahmesystem jeweils mindestens drei Monate vor Beginn des Zeitraums schriftlich anzuzeigen. § 5a Absatz 2 gilt für den Verzicht nach Satz 1 entsprechend.

(4) Für die bei der Behandlung nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Fahrzeug- und Industrie-Alt-batterien ist § 9 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 13 Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, Geräte-Alt-batterien, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Diese Geräte-Alt-batterien sind dem Gemeinsamen Rücknahmesystem zur Abholung bereitzustellen. Satz 2 gilt auch, soweit sich öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger freiwillig an der Sammlung von anderen Geräte-Alt-batterien beteiligen. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 können öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für einen Zeitraum von jeweils mindestens einem ~~Kalender~~Jahr verbindlich auf die Abholung der erfassten Geräte-Alt-batterien durch das Gemeinsame Rücknahmesystem verzichten und die Geräte-Alt-batterien stattdessen einem oder mehreren herstellereigenen Rücknahmesystemen überlassen. Der Verzicht ist dem Gemeinsamen Rücknahmesystem jeweils mindestens drei Monate vor Beginn des Zeitraums schriftlich anzuzeigen. § 5a Absatz 2 gilt für den Verzicht nach Satz 4 entsprechend.

(2) Soweit sich öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger an der Sammlung von Fahrzeug-Alt-batterien beteiligen, sind sie verpflichtet, die erfassten Fahrzeug-Alt-batterien gemäß § 14 zu verwerten.

§ 13a Mitwirkung von freiwilligen Sammelstellen

An der Sammlung mitwirkende gemeinnützige, gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen (freiwillige Sammelstellen) haben die gesammelten und anfallenden Geräte-Alt-batterien dem Gemeinsamen Rücknahmesystem oder einem oder mehreren herstellereigenen Rücknahmesystemen überlassen. In der Vereinbarung mit dem jeweiligen Rücknahmesystem sind mindestens Regelungen zur Art und zum Ort der Rückgabe zu treffen.

§ 14 Verwertung und Beseitigung

(1) Alle gesammelten und identifizierbaren Alt-batterien sind nach dem Stand der Technik zu behandeln und stofflich zu verwerten. Die Behandlung muss mindestens die Entfernung aller Flüssigkeiten und Säuren umfassen. Bei der stofflichen Verwertung sind die folgenden Mindestziele (Verwertungseffizienzen) zu erreichen:

1. 65 Prozent der durchschnittlichen Masse von Blei-Säure-Alt-batterien bei einem Höchstmaß an stofflicher Verwertung des Bleigehalts, das wirtschaftlich zumutbar und technisch erreichbar ist,
2. 75 Prozent der durchschnittlichen Masse von Nickel-Cadmium-Alt-batterien bei einem Höchstmaß an stofflicher Verwertung des Cadmiumgehalts, das wirtschaftlich zumutbar und technisch erreichbar ist,
3. 50 Prozent der durchschnittlichen Masse sonstiger Alt-batterien.

Dabei sind insbesondere ~~die durch Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 2 festgelegten Mindestanforderungen und~~ die durch die Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission vom 11. Juni 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Alt-batterien und Altakkumulatoren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 151 vom 12.6.2012, S. 9) vorgegebene Berechnung der Recyclingeffizienzen zu beachten. Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung ist das Umweltbundesamt. Das Umweltbundesamt übermittelt die Meldungen nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung

(EU) Nr. 493/2012 nachrichtlich den Ländern. Nicht identifizierbare Altbatterien sowie Rückstände von zuvor ordnungsgemäß behandelten und stofflich verwerteten Altbatterien sind nach dem Stand der Technik gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

(2) Die Beseitigung von Fahrzeug- und Industrie-Altbatterien durch Verbrennung oder Deponierung ist untersagt. Dies gilt nicht für Rückstände von zuvor ordnungsgemäß behandelten und stofflich verwerteten Altbatterien.

(2a) Die Behandlung und die Lagerung von Altbatterien in Behandlungsanlagen dürfen nur an Standorten mit undurchlässigen Oberflächen und geeigneter, wetterbeständiger Abdeckung oder in geeigneten Behältnissen erfolgen. Satz 1 gilt auch für eine nur vorübergehende Lagerung.

(3) Behandlung und stoffliche Verwertung nach Absatz 1 können außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorgenommen werden, wenn die Verbringung der Altbatterien den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, L 318 vom 28.11.2008, S. 15), die zuletzt durch die Verordnung (EG)-Nr. 6692015/20082 (ABl. L 188-294 vom 161-117.200815, S. 71) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 20-25 Nummer 3-2 entspricht.

(4) Altbatterien, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6), die durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2008 (ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 36) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aus der Europäischen Gemeinschaft ausgeführt werden, sind für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 nur zu berücksichtigen, wenn stichhaltige Beweise dafür vorliegen, dass die Verwertung unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen.

§ 15 Erfolgskontrolle

(1) Das Gemeinsame Rücknahmesystem legt dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 30. April eine Dokumentation vor, die Auskunft gibt über

1. die Masse der im vorangegangenen Jahr von seinen Mitgliedern im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebrachten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbliebenen Gerätebatterien, untergliedert nach chemischen Systemen und Typengruppen,
2. die Masse der von ihm im vorangegangenen Jahr zurückgenommenen Geräte-Altbatterien, untergliedert nach chemischen Systemen und Typengruppen,
3. die Masse der von ihm im vorangegangenen Jahr stofflich verwerteten Geräte-Altbatterien, untergliedert nach chemischen Systemen und Typengruppen, wobei ausgeführte und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verwertete Geräte-Altbatterien gesondert auszuweisen sind,
4. die nach Maßgabe des § 2 Absatz 19 im eigenen System erreichte Sammelquote für Gerätebatterien,
5. die nach Maßgabe des § 2 Absatz 20 im eigenen System erreichte Verwertungsquote für Geräte-Altbatterien,

6. die qualitativen und quantitativen Verwertungs- und Beseitigungsergebnisse,

6-7. die Verteilung der jährlichen Kosten auf die einzelnen Hersteller mit Blick auf die ökologische Gestaltung der Beiträge nach § 7a sowie

7.8. die für die Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung jeweils insgesamt gezahlten Preise, untergliedert nach chemischen Systemen und Typengruppen.

Die Dokumentation ist ~~auf Verlangen des Umweltbundesamtes~~ in einer von einem unabhängigen Sachverständigen geprüften und bestätigten Fassung vorzulegen. Bei der Prüfung der in Verkehr gebrachten Menge nach Satz 1 Nummer 1 haben die beteiligten Hersteller dem Sachverständigen auf dessen Verlangen Zugang zu den notwendigen Dokumentationen zu gewähren. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Das Gemeinsame Rücknahmesystem hat sicherzustellen, dass spätestens nach fünf Jahren der durchgängigen Prüfung durch denselben Sachverständigen ein anderer Sachverständiger die Prüfung und Bestätigung der Dokumentation durchführt. Das Gemeinsame Rücknahmesystem veröffentlicht die nach Satz 1 vorzulegende Dokumentation mit Ausnahme der Angaben nach Satz 1 Nummer 7 und 8 binnen eines Monats nach Vorlage beim Umweltbundesamt auf seiner Internetseite.

(2) Für herstellereigene Rücknahmesysteme gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7~~6~~, Satz 2 ~~und 3 bis 6~~ entsprechend; ~~Absatz 1 Satz 1 ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dokumentation zusätzlich auch der Behörde vorzulegen ist, die die Genehmigung nach § 7 Absatz 1 erteilt hat.~~

(3) Für die Vertreiber von Fahrzeug- und Industriebatterien ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 ~~sowie~~, Satz 2 ~~und 3 bis 6~~ mit der Maßgabe anzuwenden, dass über die Sammlung, Rücknahme und Verwertung von Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien zu berichten ist. Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien können für mehrere Vertreiber eine gemeinsame Dokumentation vorlegen. Die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien veröffentlichen die Angaben nach Absatz 1 Nummer 5.

(3a) Das Umweltbundesamt prüft die vorgelegten Dokumentationen auf Plausibilität und übermittelt im Falle der Beleihung nach § 21 die Dokumentationen nach Absatz 1 und 2 sowie die Daten nach § 6 Absatz 3 Nummer 8 bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres an die Beliehene.

(4) Das Umweltbundesamt kann im Bundesanzeiger einen Prüfleitlinien zur Prüfung und Bestätigung der Dokumentation durch Sachverständige sowie Empfehlungen für das Format und den Aufbau der Dokumentationen nach den Absätzen 1 und 2 veröffentlichen.

§ 16 Sammelziele

Das Gemeinsame Rücknahmesystem und die herstellereigenen Rücknahmesysteme müssen jeweils im eigenen System für Geräte-Alt-Batterien folgende eine Sammelquote von mindestens 45 Prozent Sammelquoten erreichen und dauerhaft sicherstellen:

~~spätestens für das Kalenderjahr 2012 eine Sammelquote von mindestens 35 Prozent,~~

~~spätestens für das Kalenderjahr 2014 eine Sammelquote von mindestens 40 Prozent~~

~~spätestens für das Kalenderjahr 2016 eine Sammelquote von mindestens 45 Prozent.~~

Abschnitt 3 Kennzeichnung, Hinweispflichten

§ 17 Kennzeichnung

(1) Der Hersteller ist verpflichtet, Batterien vor dem erstmaligen Inverkehrbringen gemäß den Vorgaben nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Symbol nach der Anlage zu kennzeichnen.

(2) Das Symbol nach Absatz 1 muss mindestens 3 Prozent der größten Fläche der Batterie, höchstens jedoch eine Fläche von 5 Zentimeter Länge und 5 Zentimeter Breite, einnehmen. Bei zylindrischer Form des zu kennzeichnenden Objekts muss das Symbol nach Absatz 1 mindestens 1,5 Prozent der Oberfläche des Objekts, höchstens jedoch eine Fläche von 5 Zentimeter Länge und 5 Zentimeter Breite, einnehmen.

(3) Der Hersteller ist verpflichtet, Batterien, die mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber, mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium oder mehr als 0,004 Masseprozent Blei enthalten, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen gemäß den Vorgaben nach den Sätzen 2 und 3 sowie nach den Absätzen 4 und 5 mit den chemischen Zeichen der Metalle (Hg, Cd, Pb) zu kennzeichnen, bei denen der Grenzwert überschritten wird. Die Zeichen nach Satz 1 sind unterhalb des Symbols nach Absatz 1 aufzubringen. Jedes Zeichen muss mindestens eine Fläche von einem Viertel der Fläche des Symbols nach Absatz 1 einnehmen.

(4) Nimmt das Symbol nach Absatz 1 oder das Zeichen nach Absatz 3 eine Fläche von weniger als einem halben Zentimeter Länge und einem halben Zentimeter Breite ein, kann auf die entsprechende Kennzeichnung verzichtet werden. Stattdessen sind Symbol und Zeichen in einer Größe von jeweils mindestens einem Zentimeter Länge und einem Zentimeter Breite auf die Verpackung aufzubringen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Kennzeichnung der Batterie technisch nicht möglich ist.

(5) Symbol und Zeichen müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft aufgebracht werden.

(6) Der Hersteller ist verpflichtet, Fahrzeug- und Gerätebatterien vor dem erstmaligen Inverkehrbringen mit einer sichtbaren, lesbaren und unauslöschlichen Kapazitätsangabe zu versehen. Bei der Bestimmung der Kapazität und der Gestaltung der Kapazitätsangabe sind die durch Rechtsverordnung nach § 250 Nummer 43 und nach der Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 der Kommission vom 29. November 2010 zur Festlegung – gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie auf Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren (ABl. L 313 vom 30.11.2010, S. 3) festgelegten Vorgaben zu beachten.

(7) Zusätzliche freiwillige Kennzeichnungen sind zulässig, soweit sie nicht im Widerspruch zu einer Kennzeichnung nach Absatz 1, 3 oder 6 stehen.

§ 18 Hinweispflichten

(1) Vertreiber haben ihre Kunden durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln darauf hinzuweisen,

1. dass Batterien nach Gebrauch im Handelsgeschäft unentgeltlich zurückgegeben werden können,
2. dass der Endnutzer zur Rückgabe von Altbatterien gesetzlich verpflichtet ist und
3. welche Bedeutung das Symbol nach § 17 Absatz 1 und die Zeichen nach § 17 Absatz 3 haben.

Wer Batterien im Versandhandel an den Endnutzer abgibt, hat die Hinweise nach Satz 1 in den von ihm verwendeten Darstellungsmedien zu geben oder sie der Warensendung schriftlich beizufügen.

(2) Die Hersteller sind verpflichtet, die Endnutzer über die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Bestimmungen, über Abfallvermeidungsmaßnahmen und die Vermeidung von Vermüllung, über die Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altbatterien, über die möglichen Auswirkungen der in Batterien enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie über die Bedeutung der getrennten Sammlung und der Verwertung von Altbatterien für Umwelt und Gesundheit zu informieren.

~~(3) Soweit das Gemeinsame Rücknahmesystem Informationskampagnen nach Absatz 2 durchführt, sind auch Hersteller von Gerätebatterien, die dem Gemeinsamen Rücknahmesystem nicht angehören, verpflichtet, sich in einem ihrem jeweiligen Marktanteil an neu in Verkehr gebrachten Gerätebatterien angemessenen Verhältnis an den Kosten der Kampagnen zu beteiligen. Die Verpflichtung aus Absatz 2 gilt insoweit als erfüllt.~~

~~(4) Werden Hersteller, die dem Gemeinsamen Rücknahmesystem nicht angehören, nach Absatz 3 zur Finanzierung von Informationskampagnen des Gemeinsamen Rücknahmesystems herangezogen, so sind diese Informationskampagnen wettbewerbsneutral zu gestalten.~~

Abschnitt 4 **Zuständige Behörde**

§ 19 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist das Umweltbundesamt.

§ 20 Aufgaben der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde registriert den Hersteller auf dessen Antrag mit der Marke, der Firma, dem Ort der Niederlassung oder dem Sitz, der Anschrift, dem Namen des Vertretungsberechtigten sowie der Batterieart (§ 2 Absatz 4 bis 6) und erteilt eine Registrierungsnummer. Im Fall des § 24 Absatz 2 registriert die zuständige Behörde den Bevollmächtigten mit den in Satz 1 genannten Angaben sowie den Kontaktdaten des vertretenen Herstellers und erteilt je vertretenen Hersteller eine Registrierungsnummer. Eine Registrierung mit Gerätebatterien darf nur erfolgen, wenn für den Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 für den Bevollmächtigten die Bestätigung nach § 6 Absatz 1 Satz 3 oder § 7 Absatz 1 Satz 2 vorliegt. Hierfür nimmt die zuständige Behörde die Bestätigungen durch das Gemeinsame Rücknahmesystem und die herstellereigenen Rücknahmesysteme entgegen.

(2) Die zuständige Behörde genehmigt die herstellereigenen Rücknahmesysteme auf Antrag des Herstellers oder des beauftragten Dritten nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 und 3. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das herstellereigene Rücknahmesystem eine Garantie nach § 7 Absatz 4 und 5 nachweist. Der Fortbestand des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen ist regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, zu überprüfen.

(3) Antrag und Übermittlung der Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 und Mitteilungen nach § 4 Absatz 1 Satz 2, § 5a Absatz 1 Satz 3, § 6 Absatz 1 Satz 3 und § 7 Absatz 1 Satz 2 erfolgen über das auf der Internetseite der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahrensanweisung für das elektronische Datenverarbeitungssystem. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Sie kann für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 mit deren Bevollmächtigten sowie den herstellereigenen Rücknahmesystemen die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen. Die Verfahrensanweisung nach Satz 1 und die Anforderungen nach Satz 3 sind auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

(4) Die zuständige Behörde kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Registrierung einschließlich der Registrierungsnummer widerrufen, wenn

1. der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 dessen Bevollmächtigter die Beteiligung an einem Rücknahmesystem nach § 5a nicht nachweist, sofern Gerätebatterien durch den Hersteller oder Bevollmächtigten in Verkehr gebracht werden,
2. der Hersteller entgegen § 17 Absatz 1 bis 6 Batterien wiederholt nicht oder nicht richtig kennzeichnet oder
3. über das Vermögen des Herstellers oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 des Bevollmächtigten das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

In den Fällen der Nummer 3 sind bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Herstellers die Registrierung und die Registrierungsnummer zu widerrufen, sofern der Insolvenzverwalter oder bei Anordnung der Eigenverwaltung der Hersteller nicht unverzüglich gegenüber der zuständigen Behörde verbindlich erklärt, den Herstellerpflichten nach diesem Gesetz nachzukommen. Satz 2 gilt entsprechend, soweit im Falle der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bevollmächtigten eröffnet wird.

(5) Die zuständige Behörde kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems widerrufen, wenn

1. der Betreiber des herstellereigenen Rücknahmesystems keine nach § 7 Absatz 4 erforderliche Garantie vorlegt,
2. der Betreiber des herstellereigenen Rücknahmesystems seine Pflichten nach § 7 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 schwerwiegend verletzt,
3. der Betreiber des herstellereigenen Rücknahmesystems nicht nur unwesentlich gegen eine Auflage nach § 7 Absatz 2 Satz 4 verstößt,
4. der Betreiber des herstellereigenen Rücknahmesystems seiner Ausgleichspflicht nach § 7b Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt oder
5. im Falle des § 7 Absatz 3 kein Hersteller beim Betrieb des herstellereigenen Rücknahmesystems mehr mitwirkt.

Die zuständige Behörde soll die Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems widerrufen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des herstellereigenen Rücknahmesystems gestellt wird. Die Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems ist zu widerrufen, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass der Betrieb des Rücknahmesystems eingestellt wurde.

(6) Die zuständige Behörde stellt zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres die Gesamtrücknahmequote und die im jeweiligen Rücknahmesystem nach § 6 und § 7 erreichte Rücknahmequote nach § 7b Absatz 1 Satz 2, die Massendifferenz nach § 7b Absatz 1 Satz 5 und den Standardkostensatz sowie die jeweiligen Ausgleichsbeträge nach § 7b Absatz 1 Satz 6 zum Ausgleich der Kosten für die Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung von Nicht-Blei-Alt-Batterien gemäß § 7b Absatz 1 fest. § 48 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 sowie § 49 Absatz 2 bis 4 und 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht, wenn ein Verwaltungsakt nach Satz 1, der von einem Dritten angefochten wurde, während des Vorverfahrens oder während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch oder der Klage abgeholfen wird.

(7) Die zuständige Behörde veröffentlicht die folgenden Angaben zu den registrierten Herstellern auf ihrer Internetseite:

1. Name und Anschrift des Herstellers sowie die Internetadresse,
2. Batterieart, die der Hersteller in Verkehr bringt,
3. Marke, unter der der Hersteller die Batterien in Verkehr bringt,
4. bei Gerätebatterien: den Namen und die Rechtsform des Rücknahmesystems, an welchem der Hersteller beteiligt ist,
5. bei Fahrzeug- oder Industriebatterien: die Erklärung über die erfolgte Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten und den Zugriff der Rückgabeberechtigten auf das Angebot.

Die Veröffentlichung ist nach Herstellern von Fahrzeug-, Geräte- und Industriebatterien zu untergliedern und muss für jeden Hersteller die Angaben nach Satz 1 und das Datum der Registrierung enthalten. Für Hersteller, die aus dem Markt ausgetreten sind, ist zusätzlich das Datum des Marktaustritts anzugeben. Die Daten nach Satz 1 sind drei Jahre nach dem angezeigten Marktaustritt des Herstellers im Internet zu löschen.

Abschnitt 5 **Beleihung**

§ 21 Ermächtigung zur Beleihung

(1) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, die Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz mit den Aufgaben nach § 7b Absatz 1 Satz 2 und § 20 zu beleihen. Die Aufgaben schließen die Vollstreckung, die Rücknahme und den Widerruf der hierzu ergehenden Verwaltungsakte ein. Die zu Beleihende hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu bieten. Sie bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,
2. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation hat und
3. sichergestellt ist, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.

(2) Die zuständige Behörde kann der Beliehenen die Befugnis übertragen, für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben Gebühren und Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz zu erheben und festzulegen, wie die Gebühren und Auslagen vom Gebührenschuldner zu zahlen sind. Soweit bei der Beliehenen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Aufwand für nicht individuelle zurechenbare öffentliche Leistungen oder sonstiger Aufwand entsteht, der nicht durch die Gebühren- und Auslagenerhebung der Beliehenen gedeckt ist, oder die Befugnis nach Satz 1 nicht übertragen wird, ersetzt die zuständige Behörde der Beliehenen die für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 entstehenden Kosten und Auslagen.

(3) Die Beleihung ist durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 22 Aufsicht

(1) Die Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der zuständigen Behörde.

(2) Erfüllt die Beliehene die ihr übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend, ist die zuständige Behörde befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder im Einzelfall durch einen Beauftragten durchführen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Beliehenen Ersatz für die Kosten verlangen, die ihr für die Rechts- und Fachaufsicht nach Absatz 1 entstehen. Der Anspruch darf der Höhe nach die im Haushaltsplan des Bundes für die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

§ 23 Beendigung der Beleihung

(1) Die Beleihung endet, wenn die Beliehene aufgelöst ist.

(2) Die zuständige Behörde kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Beleihung widerrufen, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt.

(3) Die Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich von der zuständigen Behörde verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen, die zur Übernahme und Fortführung der Aufgabenerfüllung nach § 20 durch die zuständige Behörde erforderlich ist.

Abschnitt 64

Beauftragung Dritter, Verordnungsermächtigung, Vollzug

§ 2419 Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung

(1) Die nach diesem Gesetz Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen; § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend. Beauftragter Dritter kann auch das Gemeinsame Rücknahmesystem sein.

(2) Hersteller, die keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, können eine im Geltungsbereich des Gesetzes niedergelassene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft (Bevollmächtigter) mit der Wahrnehmung der Herstellerpflichten beauftragen. Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich und in deutscher Sprache zu erfolgen.

§ 250 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, ~~Bau und Reaktorsicherheit~~ und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

~~die für eine Anzeige nach § 4 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten über die Identität und eindeutige Identifizierungsmerkmale des Anzeigenden, Kontaktdaten des Anzeigenden sowie Daten über die Wahrnehmung der Produktverantwortung durch den Anzeigenden und die davon zur Veröffentlichung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 bestimmten Daten festzulegen,~~

1. ~~Mindestanforderungen für die Behandlung und Verwertung von Altbatterien, Quoten für die zu erreichende Verwertungseffizienz sowie Vorgaben für deren Berechnung festzulegen,~~
2. Vorschriften zur Umsetzung von Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2006/66/EG zu erlassen,
3. Vorgaben für die Bestimmung der Kapazität von Fahrzeug- und Gerätebatterien sowie für die Gestaltung der Kapazitätsangabe festzulegen und
4. Ausnahmen von § 17 Absatz 1 bis 6 zuzulassen.

§ 261 Vollzug

(1) Das Umweltbundesamt kann gegenüber dem Gemeinsamen Rücknahmesystem die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben aus § 6 Absatz 3, ~~und~~ der Verwertungsanforderungen aus § 14, den Vorgaben nach § 15 Absatz 1 sowie der Sammelvorgaben aus § 16 dauerhaft sicherzustellen.

(2) Für den Vollzug dieses Gesetzes sind die §§ 47 Absatz 1 bis 6 und 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 27 Widerspruch und Klage

(1) Gegen Verwaltungsakte nach § 20 Absatz 6 Satz 1 ist ein Widerspruchsverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Klage gegen eine Feststellung nach § 20 Absatz 6 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 75

Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 282 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Batterien in den Verkehr bringt

2. entgegen § 3 Absatz 3 Batterien in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Batterien anbietet,
- 3a. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2 Batterien anbietet,
4. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 ~~in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, sich nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt.~~
5. entgegen § 4 Absatz 1 Satz ~~2-3~~ in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 eine Mitteilung Änderungsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 ~~oder Satz bis 23~~ in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 2, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2, dort genannte Altbatterien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verwertet,
7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz ~~35~~, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2, dort genannte Altbatterien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beseitigt,
8. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
9. entgegen § 5a Absatz 1 Satz 3 eine Anzeige Änderungsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 oder § 12 Absatz 1 oder Absatz 2 Geräte-Altbatterien dem Gemeinsamen Rücknahmesystem nicht zur Abholung bereitstellt,
11. entgegen § 9 Absatz 4 die dort genannten Kosten getrennt ausweist,
12. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, 2 oder Satz 5 ein Pfand nicht erhebt oder nicht erstattet,
13. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 Fahrzeug- oder Industrie-Altbatterien durch Verbrennung oder Deponierung beseitigt,
14. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 76 und Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 ~~oder Absatz 3 Satz 1 oder Satz 3~~, oder entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 87 und Satz 2 eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 14-15. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 15-16. entgegen § 17 Absatz 1 ~~Satz 1~~ oder Absatz 3 Satz 1 eine Batterie nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
- 16-17. entgegen § 17 Absatz 6 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § ~~20-25~~ Nummer ~~4-3~~ eine Fahrzeug- oder Gerätebatterie nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit einer Kapazitätsangabe versieht oder
- 17-18. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt oder einer Warensendung nicht beifügt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 7, 10, 13 ~~und bis 154~~ mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3a bis 5, 8 und 14-15 das Umweltbundesamt.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 fließen auch die im gerichtlichen Verfahren angeordneten Geldbußen und die Geldbeträge, deren Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gerichtlich angeordnet wurde, der Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt.

§ 293 Übergangsvorschriften

(1) § 2 Absatz 15 Satz 2, § 3 Absatz 1 und 2 und § 17 Absatz 1, 3 und 6 Satz 1 gelten nicht für Batterien, die bereits vor dem 1. Dezember 2009 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erstmals in den Verkehr gebracht worden sind. § 3 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Knopfzellen und aus Knopfzellen aufgebaute Batteriesätze mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2 Gewichtsprozent, die vor dem 1. Oktober 2015 erstmalig in Verkehr gebracht worden sind. § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Batterien, die für die Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind und die vor dem 1. Januar 2017 erstmalig in Verkehr gebracht worden sind.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 3 müssen Hersteller, die das Inverkehrbringen bereits nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Batteriegesetzes vom 12. November 2009, jeweils in der bis zum [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel ...] geltenden Fassung, beim Umweltbundesamt angezeigt haben, erst ab dem (...) [einfügen: Beginn des 6. Kalendermonats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel...] nach § 4 bei der zuständigen Behörde registriert sein.

(3) Rücknahmesysteme nach § 7, die zum [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel ...] bereits durch die am Sitz des Herstellers für Abfallwirtschaft zuständige Behörde oder einer von dieser bestimmten Behörde genehmigt sind, gelten längstens bis zum 31. Dezember 2021 weiterhin als genehmigt. Die Pflicht zur Stellung einer Garantie im Rahmen der Genehmigung nach § 7 Absatz 5 und 6 gilt erst ab dem 1. Januar 2022.

(4) § 7a gilt ab dem 1. Januar 2023.

(5) § 7b Absatz 1 gilt erstmals für das Kalenderjahr 2021.

(6) Für die Ermittlung der Sammelquote nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 ist § 2 Absatz 19 Satz 2 erstmals für das Kalenderjahr 2020 anzuwenden.

(2) Bei der Pfanderstattung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 ist für Pfandbeträge, die vor dem 1. Januar 2002 erhoben wurden, der Umrechnungskurs des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 694/2008 (ABl. L 195 vom 24.7.2008, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.

(3) Für die Ermittlung der Sammelquote nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2 und 3 gilt § 2 Absatz 19 für das Kalenderjahr 2009 mit der Maßgabe, dass die Masse der in diesem Kalenderjahr zurückgenommenen Altbatterien zur Masse der in diesem Kalenderjahr erstmals in den Verkehr gebrachten Batterien ins Verhältnis zu setzen ist.

(4) Für das Kalenderjahr 2010 gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Masse der im Kalenderjahr 2010 zurückgenommenen Altbatterien zur Masse der im Durchschnitt der Jahre 2009 und 2010 erstmals in den Verkehr gebrachten Batterien ins Verhältnis zu setzen ist.

(5) Die Absätze 3 und 4 sind, unabhängig vom jeweiligen Kalenderjahr, für die ersten beiden Jahre der Tätigkeit eines herstellereigenen Rücknahmesystems entsprechend anzuwenden.

Anlage zu § 17

